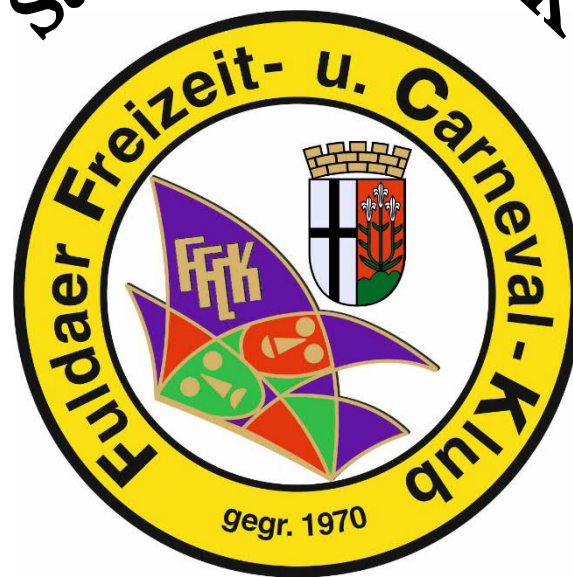


Fuldaer Freizeit- und Carneval-Klub

Satzung des FFCK



Fuldaer Freizeit- und Carneval-Klub
- FFCK e.V. -
Josephine-Grau-Straße 9
36043 Fulda

www.ffck-fulda.de

Inhalt

	Seite
Satzung des FFCK e.V.	3
Satzung über die Verleihung des Hausordens des FFCK e.V.	8
Gardekleiderordnung	9
Vorstandsmitglieder, Gardemajore, Kontaktadresse	11

Bankverbindungen

Giro-Konto :	Sparkasse Fulda
	IBAN DE87 5305 0180 0040 0202 60
Spenden-Konto :	Sparkasse Fulda
	IBAN DE83 5305 0180 0040 0203 32
	BIC HELADE1FDS

Der FFCK ist berechtigt, steuerlich abzugsfähige Spendenquittungen auszustellen.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag nach § 4 der Satzung des FFCK e. V. beträgt im Geschäftsjahr (01. April bis 31. März):

- für Einzelmitglieder	24,- €
- für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)	15,- €
- für Familien (einschließlich aller Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre)	39,- €

Der Beitrag wird im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern während eines laufenden Geschäftsjahres beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen verbleibenden Monat des Geschäftsjahres 1/12 des entsprechenden Jahresbeitrags.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. April 2016

Satzung des FFCK e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

FFCK e.V. - Fuldaer Freizeit- und Carneval-Club e.V.

und hat seinen Sitz in Fulda.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an fastnachtlichen Veranstaltungen, die Mitwirkung im Rosenmontagszug sowie die Hinführung der Jugend zum traditionellen heimatlichen Fastnachtsbrauchtum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Für den Fall seiner Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Datum.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe eines Grundes. Dem betroffenen Antragsteller steht jedoch das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.03.) möglich.
3. Die Streichung einer Mitgliedschaft kann der Vorstand bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen beschließen.
4. Der Ausschluss aus dem FFCK e.V. ist nur bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 - Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
3. Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Generalversammlung

§ 6 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Kassenwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der stellvertretende Schriftführer,
 2. der stellvertretende Kassenwart,
 3. bis zu fünf Beisitzer.
2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Der Vorstand führt sein Amt solange, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt sein Amt, bis ein neuer Vorstand in das

Vereinsregister eingetragen wird. Diese Eintragung ist unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Wahl zu beantragen. Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden - vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Wird einer der stellvertretenden Vorsitzenden tätig, kann von Dritten nicht nachgeprüft werden, ob ein Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vorlag. Der Vorsitzende kann zur Durchführung besonderer Aufgaben ein Vereinsmitglied bevollmächtigen. Mit Beendigung der Sonderaufgabe erlischt die Vollmacht, ohne dass es eines besonderen Widerrufs bedarf.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Die einzelnen Aufgabengebiete des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgelegt, denen das Recht zusteht, die Arbeitsaufgaben für die Vorstandsmitglieder schriftlich festzulegen.
5. Ausgaben über mehr als 500,- € und Vereinbarungen, die den Verein über mehr als ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

§ 8 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch den Schriftführer mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Generalversammlung sollte wenigstens einmal im Jahr stattfinden.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.
5. Anträge an die Generalversammlung, die einen Beschluss erfordern, sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen, da diese in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einladung bekannt gegeben werden müssen.
6. Sonstige Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

7. Anträge, die später als unter 6. bestimmt eingehen oder die während der Generalversammlung gestellt werden, können nur zur Behandlung kommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.
8. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
9. Die Generalversammlung beschließt über:
 1. den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 2. die Rechnungslegung des Kassenwartes,
 3. den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Neuwahl des Vorstandes,
 6. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 7. die Mitgliedsbeiträge,
 8. Satzungsänderungen.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden eingeht, der von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Generalversammlung. Zwischen Antrag und Einberufung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen.

§ 10 - Vorschriften der Versammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung - auch die Generalversammlung - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen gemäß § 27 BGB seines Amtes enthoben werden.

§ 11 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Neufassungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur von der Generalversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Antrag der Mitglieder in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Auflösung ist dann jedoch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle oder karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 14 - Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem Ziel des Vereins gleichkommende Bestimmungen ersetzt werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Soweit Einzelheiten in den Satzungen nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB § 21 bis § 79 einschließlich.

Genehmigt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 27. März 1984.
Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 1990.
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. März 1994.
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2004.
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. April 2007.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. April 2016.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. April 2018.

Satzung über die Verleihung des Hausordens des FFCK e.V.

1. Der FFCK e.V. verleiht an Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den FFCK in besonderer Weise verdient gemacht haben, einen Hausorden.
2. Alle Mitglieder des FFCK e.V. sind vorschlagsberechtigt. Der begründete Vorschlag ist bis zum 01. Oktober eines Jahres schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
3. Der Gesamtvorstand wählt von den Vorschlägen höchstens drei aus, die den Mitgliedern zur Wahl vorgelegt werden.
4. Die Wahl erfolgt in der Monatsversammlung nach dem 31. Oktober in jeweils getrennten Wahlgängen. Zu neuen Hausordensträgern werden diejenigen nominiert, die in ihrem Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit erreichen.
5. Die Verleihung des Hausordens erfolgt in der laufenden Kampagne.

Diese Satzung wurde am 03. September 1985 durch die Monatsversammlung einstimmig angenommen und durch die Generalversammlung vom 22. März 1994 geändert. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Gardekleiderordnung

Die Mitglieder der Garden und des Musikzuges des FFCK e.V. tragen als Vertreter des Vereins bei offiziellen Anlässen Gardeuniform.

Die Träger der Uniform haben durch ihr Auftreten und ihr Verhalten die Interessen des Vereins zu wahren. Die Uniform ist stets in sauberen und einwandfreien Zustand zu halten.

Die Uniform der marschierenden Garde männlich:

1. Hut mit Feder (vor Feuchtigkeit schützen; Tüte, Schutzhülle)
2. Lila-grüne Uniformjacke
3. Chapeau (sauber)
4. weißer Rolli (sauber)
5. weiße Handschuhe (sauber)
6. weiße Hose (sauber)
7. schwarze Socken
8. schwarze Schuhe (geputzt)
9. Regenmantel
10. Vereins- und Kampagnenorden

Die Uniform der marschierenden Garde weiblich:

1. Hut mit Feder (vor Feuchtigkeit schützen; Tüte, Schutzhülle)
2. Haare zusammen (ordentlich nach hinten zusammengesteckt oder seitliche Zöpfe)
3. Kostüm mit lila Jacke und weißem Rock
4. (Rüschen an der Jacke sauber halten)
5. Chapeau (sauber)
6. weißes T-Shirt unter der Kostümjacke tragen (Hygiene)
7. weißer Rolli (wenn Rolli benötigt wird; sauber)
8. weißes Höschen (sauber)
9. hautfarbene Strumpfhose (ohne Laufmaschen, ohne Zwickel)
10. weiße Marschierstiefel (geputzt)
11. Umhängetasche
12. Regenmantel
13. Vereins- und Kampagnenorden

Die Uniform des Musikzuges:

1. Hut mit Feder (vor Feuchtigkeit schützen; Tüte Schutzhülle)
2. Lila-grüne Uniformjacke
3. Chapeau (sauber)
4. weißer Rolli (sauber)
5. schwarze Hose (sauber)
6. schwarze Socken
7. schwarze Schuhe (geputzt)
8. Regenmantel
9. Vereins- und Kampagnenorden

Der FFCK stellt hiervon folgende Uniformteile zur Verfügung:

Marschierende Garde männlich und Musikzug:

1. Hut mit Feder
2. Lila-grüne Uniformjacke
3. Chapeau
4. Regenmantel

Marschierende Garde weiblich und Tanzgarde

1. Hut mit Feder / Kopfschmuck
2. Kostüm mit lila Jacke und weißem Rock
3. Chapeau
4. weißes Höschen
5. weiße Marschierstiefel
6. Tanzstiefel (für Tanzgarde)
7. Umhängetasche
8. Regenmantel

Bei Verlust eines Uniformteiles, welches der Verein zur Verfügung stellt, ist ein entsprechender Betrag zu entrichten.

Uniformteile sind nach der Kampagne sauber abzugeben.

Hinweis zum Waschen (wenn erforderlich) :

Bitte die Uniformteile nur als Handwäsche mit Feinwaschmittel waschen

Allgemeines:

Garde-Sweatshirt und Windjacke sind kein Bestandteil der Uniform

- keine Kaugummis bei Einmärschen und auf der Bühne
- die Handys sind bei allen Veranstaltungen der laufenden Kampagne auszuschalten
- vor und bei den Einmärschen, ebenso bei den Umzügen ist das Rauchen untersagt

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. September 1990.

Neugefasst durch Vorstandsbeschluss vom 17.10.2002.

Vorstandsmitglieder

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender	Jörg Herbert
1. stellv. Vorsitzende	Britta Weese
2. stellv. Vorsitzender	Carsten Schreiner
Schriftführer	Michael Schwab
Kassenwart	Volker Reith

Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

stellv. Kassenwart	Nadine Oswald
stellv. Schriftführer	Sarah Bech
Beisitzer	Nicola Hohmann-Herbert
	Anja Jaroschenko
	Christian Maier
	Dirk Plachtzik
	Ulrike Schwab

Stand April 2017

Gardemajore

Gardemajore	Andreas Hofmann + Dirk Seifert
stellv. Gardemajor	Tamara Ehm

Stand April 2017

Kontaktadresse

Jörg Herbert
Rheinstraße 26
36043 Fulda
Telefon: 0661 24 29 829
E-Mail: joerg.herbert@ffck-fulda.de